

Die Satzungen der Cistercienser wider das Betreten ihrer Klöster und Kirchen durch Frauen.

Von Ludwig Dolberg in Ribnitz.

Schon in den Statuten, welche 1101 unter Alberich, dem zweiten Abte von Citeaux, von 1099 bis 1109, entworfen wurden, findet sich auch die Bestimmung, dass Frauen das Kloster nicht betreten sollten (*nec etiam feminas monasterium ejus intrasse*, Manrique, *Annales Cist.* 1. 23). Der *liber usuum* dehnt in dem auf die Conversen bezüglichen Theile (*cap.* 7. p. 308 *ed. Parisiis.* 1643) dies Verbot auch auf die Wirtschaftshöfe aus. Er beschränkt aber dasselbe noch durch den Zusatz: „wenn nicht auf Vorschrift des Abtes oder Priors,“ doch heisst es weiter: „allein solle niemand mit einem Weibe reden.“ Statut 1180. 13. hebt auch jenen das Verbot mildernden Zusatz auf, indem es bestimmt: „In unseren Häusern oder auf den Dörfern, wo Conversen häufiger weilen, wohne keine Frau, noch habe sie Zutritt“ (*non habitet femina nec intret*).

Wie entschieden und bestimmt der *liber usuum* die Satzung, Weiber ganz und gar von den Klöstern fern zu halten, fasste und aufgefasst wissen wollte, zeigen deutlich die Vorschriften in *cap.* 120. p. 284., welche mit den sonst so stark betonten und in weitestem Sinne geübten Anweisungen über Mildthätigkeit und Gastlichkeit fast im Widerspruche zu stehen scheinen. Fremden, welche mit Frauen anlangten und Aufnahme begehrten, sollte diese versagt werden. Am Thore durfte ihnen nur Speise verabreicht werden. Selbst diese war nicht den Weibern darzubieten, ausser zur Zeit einer Hungersnoth, wenn der Abt es befehlen würde. Noch im *Rituale Cisterciense cap.* VII. pg. 430. 6. der schönen Ausgabe der Brüder von Notre-Dame de Lerins 1892, macht sich diese Anordnung deutlich erkennbar in den Worten: „*Provideat Portarius, ut mulierculae notam prostitutionis ferentes a Porta quanto longius fieri potest repellantur, nec det ibi eleemosynam vicinis mulieribus nisi tempore famis.*“

Dem Grundsatz, kein Weib innerhalb des Klosters, entsprach Statut 7. der Rainaldschen Sammlung von 1134 (Manrique l. c. 273), dass „zu keiner Verrichtung, wie Besorgung von Lebensmitteln, Waschen u. s. f. Frauen auf den Wirtschaftshöfen zu weilen oder eines Klosters Thor zu betreten gestattet sein solle.“ („*nec inter curtes grangiarum hospitari nec portam monasterii ingredi permittuntur*“). Was der Grund zu diesen und den späteren verwandten Satzungen war, zeigen die Anfangsworte des ersten Statutes 1297: „*ad obolendam carnalem immunditiae foeditatem.*“

Eine Concession macht zuerst das General-Capitel von 1157. In seinem 10ten Statut gestattet es Weibern neu geweihte Kirchen

des Ordens zu betreten, aber nur während neun Tagen nach der Weihe. Auch binnen dieser Frist war jedes Uebernachten innerhalb des klösterlichen Bezirkes (*infra sepem abbatiarum*) streng verboten (1226. 3). Eine Verlängerung der so gestatteten Besuchsfrist ward streng bestraft. Als die Basilika der „Mutter des Ordens“¹⁾ Citeaux geweiht ward, hatten die Aebte von La Ferté, Pontigny und Clairvaux, also die der „drei ersten Häuser,“ und einige andere, vielleicht unter Hinblick auf die dabei einkommenden Gaben, die vom Orden für das Betreten neu geweihter Kirchen den Frauen gestattete Frist verlängert. Diese Aebte wurden mit drei Tagen leichter Schuld, den einen bei Wasser und Brot belegt. Die gespendeten Opfer sollen von den vier ersten Aebten (ausser den obgenannten auch von dem des Klosters Morimond) nach ihrem Belieben vertheilt werden. (1194. 33.)²⁾

Für jede andere Zeit, ausser den gedachten neuen Tagen, war es dem weiblichen Geschlechte streng verboten die Kirchen und den Bezirk der Klöster der Cistercienser zu betreten. 1195. 54. ward in einem Falle dem hl. Vater die Ansicht ausgesprochen, „der Orden könne nicht bestehen, falls Frauen von den Abteien nicht fern gehalten würden.“ Jede Ueberschreitung der bezüglichlichen Verbote ward an den Schuldigen hart geahndet. Der Abt de l'Isle hatte in seines Klosters Bezirk (*septa monasterii*) Frauen zugelassen (1190. 2.); die von Portseine und Bonnevaux hatten ebenso gefehlt (1192. 20. 23.) Sie wurden dafür mit sechs Tagen leichter Schuld, davon den einen bei Wasser und Brot bestraft. 1193. 6. bestimmt, „wenn Weiber mit Erlaubnis (*ex consensu*) Abteien betreten, so wird der Abt derselben von seinem Vaterabte ohne Weigerung (*absque retractatione*) abgesetzt. Wer Frauen ohne Wissen des Abtes eingeführt hat, wird weggejagt und kann nur durch das General Capitel wieder aufgenommen werden. Während der Anwesenheit der Frauen in einem Kloster, ausser zu der Zeit der Weihe, wird in demselben nirgends Gottesdienst abgehalten.“ Diese letzte Bestimmung ward 1197. 2. noch genauer festgestellt. „Alle Altäre,“ heisst es dort „werden sofort (*statim*) entkleidet

¹⁾ Domni Cistercii, quia mater est nostrorum heisst es schon cap. 19 der Charta Charitatis bei Manrique l. c. I. 111. Ebenso vielfach in den Statuten; u. a. »*communia ordinis privilegia ad matrem nostram Cistercium reposita*« 1282. 26; 1277. 6.

²⁾ Wie mancherlei Gegenstände die Gläubigen im Mittelalter opferten, zeigt u. a. die Urkunde des Fürsten Johann II. v. Werle vom 1. Dec. 1332 (Meckl. UB. VIII. 5378.) mit den Worten: »*Wat gheoffert wert in der suluen capellen (to gustrowe dar dat sacramentum is) oder buten — dat si golt, suluer oder pennighe, was, brot, ber oder levendich oder vnlvendich oder in welken stücken dat si.*« — Hochdeutsch: »Was geopfert wird in der Capelle — oder ausserhalb derselben — es sei Gold, Silber oder Pfennige, Wachs, Brot, Bier oder Lebendes oder Nichtlebendes oder in welchen Stücken es sei.«

und vier Tage lang so belassen. Während derselben darf keine Messe gelesen werden, ausser der der hl. Jungfrau und der täglichen für die Verstorbenen. Fällt ein Fest ein, dessen Messe nicht ausgesetzt werden kann, so wird sie still gehalten. Auch die Horen fallen aus, so lange Frauen anwesend sind. Dem hl. Vater soll die Bitte vorgetragen werden, durch die Drohung mit dem Banne Aebte und Mönche von solchem Vorgehen abzuschrecken.“ Auf dieses Statut dürfte sich beziehen, was im *Rituale Cisterciense* 111. 9. pg. 156 steht: „*Interdicitur ecclesia quamdiu mulieres admissae in loca regularia morantur.*“

Der Abt von Ebrach handelte den eben angezogenen Bestimmungen entgegen; 1252. 5. ward alsbald sein Vaterabt beauftragt, den Statuten gemäss gegen ihn vorzugehen, „damit jeder von gleicher That zurückgeschreckt werde.“ Aus den Worten der *Brevis notitia monasterii Ebracensis* (p. 108) bezugs des zehnten Abtes Heinrich „*resignavit abbatiam,*“ wird zu folgern sein, dass die Strafe vollzogen ward. Treu gehorsam den Satzungen ihres Ordens unterliesen die Brüder von Essendure die Feier der hl. Messe, als in dem nahe gelegenen Hause des Bischofs Frauen weilten (1194. 25.). Die Mönche von Carnot wanderten nach einem ihrer Wirtschaftshöfe aus, als zeitweilig Weiber ihrem Kloster nicht fern gehalten werden konnten (1195. 12.). 1297. 1. belegt sogar jeden, der Frauen in Abteien, Höfe oder Kellereien (*cellaria*) einführt, mit Kerkerstrafe. Die Errichtung von Gefängnissen war 1206. 4. noch in das Belieben der Abteien gestellt (*qui voluerint, carceres facere faciant*); 1227. 3. wird schon die Herstellung von sicheren und festen Kerkern in allen Klöstern geboten (*in singulis abbatiis — fortes et firmi carceres construantur*).

In Nonnenklöstern des Ordens sollten edle und andere Frauen wenigstens nicht während der Nacht verweilen (1238. 19.). Da Abtissinen es gestattet hatten, dass verheiratete Frauen in ihren Klöstern wohnten, so untersagte 1275. 15. dies, als gegen die Ehrbarkeit des Ordens (*contra ordinis honestatem*) verstossend, nicht nur für alle Zukunft, sondern gebot auch sofortige Entfernung der Ehefrauen aus den Klöstern, anordnend, dass so lange dieselben dort weilten, kein Gottesdienst gefeiert werden dürfe. Als die strenge heilsame Zucht des Ordens leider vielfach schon erschlaft war, bestimmte noch 1437. 12., „dass wenn in Kriegszeiten Glieder des weiblichen Geschlechtes für ihre Person und Habe Schutz innerhalb solcher Klöster suchen würden, welche befestigt waren oder als solche betrachtet wurden (*quae sunt vel esse putantur ad fortitalia redacta*) die Aebte jene nicht in die Kirche und die Kloster-Räume, wie Refectorium, Dormitorium aufnehmen und darin weilen lassen sollten. Wer es dennoch thue, sei als ein solcher zu bestrafen, der bei einer Fleischessünde ertappt

worden. Dies Vergehen ward 1191. 17. „gemäss der alten Gewohnheit des Ordens, mit völliger Ausstossung belegt.“ 1257. 1. und 1258. 7. milderten diese Strafe dahin, dass nach 10 Jahren, aber nicht eher und nur durch das General-Capitel, eine Wiederaufnahme eintreten könne. Nach dem zuvor angezogenen Statut von 1437. 12. durften „Männer und Knaben zu ihrer Sicherung geherbergt werden, nur sollte ihnen nicht gestattet sein, in den Kirchen ihre Schlafstätte zu nehmen. Auch das geflüchtete Vieh, Pferde, Kühe, Schweine, konnte eingestallt werden, doch nicht innerhalb der engeren Clausur.“

Wo die bezüglichlichen Verbote wider die Aufnahme von Frauen in die Abteien, aus Rücksicht auf solche vom höchsten Range übertreten waren, traf doch die Strafe dafür die schuldigen Ordensglieder. Deutlich beweist dies das erste Statut von 1205 gegen den Abt Johann II. von Pontigny. Dieser hatte nicht nur „wider die Weise des Ordens“ die Königin von Frankreich mit zahlreichem weiblichen Gefolge in sein Kloster eingeführt, sondern auch einer Procession im Kreuzgange und einer Predigt im Capitelsaale beiwohnen lassen.¹⁾ Er hatte der Fürstin auch gestattet, zu ihrer Erholung drei Nächte im Siechenhause zu verweilen. Zur Entschuldigung seines Verhaltens berief sich Abt Johann II. auf ein päpstliches Schreiben und die „Erlaubnis des Herrn von Citeaux.“ „Weil er aber diese weit überschritten und durch sein unerhörtes Unterfangen den ganzen Orden beleidigt, so habe er die Strafe sofortiger Absetzung wohl verdient; nur mit Hinblick auf die dringende und inständige Fürbitte des Erzbischofes von Rheims, die zu beachten man nicht umhin könne, und anderer Prälaten, solle es dabei bewenden, dass er bis Ostern vom Abtssitze im Chore verwiesen werde (extra stallum abbatis remanere) und sechs Tage lang in leichter Schuld sei, zwei bei Wasser und Brod.“ Ein Abt, der in leichte Schuld verurtheilt war, durfte nach liber usuum cap. 109. 261. totum officium suum ausüben, jedoch ohne dass dadurch die ihm auferlegte Büssung ausgesetzt ward (tantum ne impediatur satisfactio ejus).²⁾

1) »Quod ad processiones quae fiunt per claustrum, non liceat hospitibus interesse nec ad sermonem in capitulum intrare, nisi aliqua fuerit reverenda persona, cui hoc permitti debeat.« Liber usuum cap. 17. p. 35.

2) Wer die im Statut erwähnte »regina Franciae« war, ist nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Am nächsten liegt es, an Ingeborg, Tochter Waldemar I. von Dänemark, zu denken. 1193 ward sie mit Philipp II. August von Frankreich vermählt. Der Trauung wohnte auch der Bischof Peter von Arras bei, der von 1182—1185 der fünfte Abt von Pontigny gewesen war. (Manrique I. c. I. 498.) Philipp August verstieß bald die Ingeborg und vermählte sich mit Agnes, Tochter des Grafen Berthold von Meran. Der gewaltige Innocenz III. nöthigte ihn 1201, diese von sich zu lassen und mit jener sich wieder zu vereinen.

Mit drei Tagen leichter Schuld ward 1231. 13. der Abt von Lilienfeld belegt, weil er zugelassen hatte, das eine Herzogin von Oesterreich sein Kloster betrat. Nur aus Verehrung gegen König Ludwig IX. von Frankreich ward 1253. 18. der Abt von Proulliac nicht abgesetzt, da er die Kinder des Monarchen mit grossem Gefolge, worunter Frauen sich befanden, in sein Kloster aufgenommen und, wenn auch widerwillig, sie hatte Fleisch essen und die Frauen in der Abtei übernachten lassen. Für 20 Tage wird er aus dem Abtsstuhle im Chore verwiesen und mit drei Tagen leichter Schuld bestraft. Büssungen werden dem gesammten Convente auferlegt. Im gleichen Jahre traf nach Statut 19. für dasselbe Vergehen die Strafe der Verweisung vom Abtssitze auf 10 Tage und dreier Tage leichter Schuld auch den Abt von Sacre-port. Ermässigt ward die Strafe aus „Achtung und Gunst gegen die Kinder des Königs“ und „zumal weil eine der Prinzessinen (una dominarum) Briefe des Papstes besass, welche sie ermächtigten, erlaubter Weise das Kloster zu betreten (litteras domini papae haberet, quorum auctoritate licite poterat ingredi).

(Schluss folgt im nächsten Heft.)

Ingeborg starb 1236. Dem General-Capitel legierte sie in ihrem Testamente die Summe von 10 Pfund Dijoner Münze. (1236. 8.) In besonderer Beziehung zu Pontigny stand auch um die fragliche Zeit die Witwe des 1180 verstorbenen Königs Ludwig VII. von Frankreich, Adelheid. 1204 ertheilte ihr auf ihre Bitten Papst Innocenz III. eine Bulle, worin er unter ausdrücklicher Hervorhebung ihrer grossen Verehrung gegen den Convent von Pontigny, den Brüdern dieser Abtei verbot, ihrer Beerdigung dort, wo auch ihr Vater Thibault von Champagne ruhe, Hindernisse zu bereiten. 1206, zur Zeit des Abtes Johann II., ward sie dort bestattet. (Histor. Pontigniacensis Monasterii, Thesaurus Aneodot. III. 1244 und Manrique l. c. I. 498.) Bekanntlich ward im Anfange des Mittelalters wie der Titel rex (cf. Adam von Bremen 11. 20.) den Söhnen von Königen, so der regina deren Töchtern beigelegt, selbst dann noch, wenn sie an Gatten verwählt waren, welchen diese hohe Würde nicht eignete. So u. a. ward die Gemahlin des 1199 vor Akka gestorbenen Grafen Philipp von Flandern nicht nur von anderen sondern auch in Urkunden ihres Gatten »regina Mathildis« genannt, denn sie war des Königs Alphons von Portugal Tochter. (Geneal. Comitum Flandriae und Chron. S. Bertini in Thes. Aneod. III. 391. u. 393; 701., I. 632. u. 639.) Daher wäre in unserem Falle selbst eine dritte königliche Prinzessin von Frankreich nicht ausgeschlossen. Die Tochter des Königs Philipp II. und der Agnes von Meran, die Prinzessin Marie, welche wie ihr Bruder Philipp von Innocenz III. für »fili legitimii« erklärt wurden (Chron. S. Bert. l. c. 683.), wird den für die Tochter von Frankreich später üblichen Titel domina (Madame) zuerst geführt haben. — Wie wenig die Geistlichkeit jener Zeit auf die höchsten Würdenträger Rücksicht nahm, wenn es galt, Recht und Besitz der Kirche zu wahren, zeigt ein längeres Citat aus Abbé Lebeuf, histoire des diocèses de Paris, nach dem Berichte des Stephan von Paris, bei dem Architecten und Archeologen Viollet-le-Due (Dict. de l'Arch. II. 389.). Weil König Ludwig VII. mit Gefolge nicht auf eigene, sondern auf Kosten der Kirchen-Leute zu Contil einen Abend gespeist und eine Nacht verbracht hatte, setzte am andern Morgen die Geistlichkeit die hl. Messe aus und schloss vor dem Monarchen die Kirche.